## Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-108/2021 öffentlich

| Beratungsfolge                     | Termin     | Behandlung |
|------------------------------------|------------|------------|
| Ausschuss für Bildung und Soziales | 14.06.2021 | öffentlich |
| Haushalts- und<br>Finanzausschuss  | 16.06.2021 | öffentlich |
| Gemeindevertretung                 | 29.06.2021 | öffentlich |

# Erste Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

Erste Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 38], S. 2), in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBI. I S. 226), §§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBI I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 18]) und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBI.I S. 54; ABI.MBJS S. 425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in ihrer Sitzung am 29.06.2021 beschlossen:

#### Artikel I

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. Folgende neue Ziffer 2 wird eingefügt:
    - "2. Für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Wustermark haben, jedoch eine Betreuung im Land Berlin erhalten und deren Kostenausgleich sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der

Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung richtet, werden für die Berechnung des Essengeldzuschusses 20 Arbeitstage im Monat verbindlich festgelegt. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 1. beträgt im Monat 33,00 €."

- b. Die bisherige Ziffer 2. wird zu Ziffer 3. und erhält folgende Fassung:
  - "3. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten wird in einem Bescheid festgesetzt."

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Wustermark, 30.06.2021

Schreiber Bürgermeister

#### Sachverhalt/ Begründung:

Da nach Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben werden, sind für Brandenburger Kinder, die in Berlin betreut werden, entsprechend § 17 Abs. 1 KitaG der Elternbeitrag sowie das Essengeld zu entrichten.

Mit dieser Satzungsänderung sollen "Berliner Kinder" hinsichtlich des zu zahlenden Essengeldbeitrages in Höhe der häuslichen Ersparnis mit Kindern, welche kommunale Einrichtungen in der Gemeinde Wustermark besuchen, gleichgestellt und zugleich eine bestehende Regelungslücke geschlossen werden. Durch Übernahme des öffentlich- rechtlichen Vertrages zum 01.01.2021 liegt die Zuständigkeit für die Erhebung von Essengeldbeiträgen für Berliner Kinder nunmehr bei der Gemeinde Wustermark

Bis zum 31.12.2020 war seitens des Landkreises Havelland nicht geregelt, in welcher Höhe von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag für die Essensversorgung (häusliche Ersparnis) zu erheben ist.

Im Rahmen der Übernahme der Aufgaben nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Havelland und der Überarbeitung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Wustermark wurde diese Regelungslücke nunmehr offenbart und soll durch die verbindliche Festschreibung der Bemessungsgrundlage von 20 Abrechnungstagen im Monat geschlossen werden.

#### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Monatliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 600 €

#### Auswirkungen auf den Klima-, Natur und Umweltschutz:

positiv X keine onegativKurze Begründung bei "positiven" und "negativen" Auswirkungen:Bei "negativen" Auswirkungen: Bestehen alternative Handlungsoptionen?

\*Darstellung von alternativen Handlungsoptionen, ggf. Kompensationsmaßnahmen:

Az.: 03.06.2021

□ ja\* □ nein